

Versetzungordnung

| Nicht ausreichende Noten in für die Versetzung maßgebenden Fächern | | Ausgleich durch | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Kernfach | Nicht-Kernfach | |
| eine | 6 | | kein Ausgleich |
| | 5 | | 3 in Kernfach |
| | | 6 | 2 oder 3 3 in maßg. Fächern |
| | | 5 | 3 in maßg. Fach |
| zwei | 6 6 | | kein Ausgleich |
| | 6 5 | | kein Ausgleich |
| | 5 5 | | 2 2 in Kernfächern |
| | 6 | 6 | kein Ausgleich |
| | 6 | 5 | kein Ausgleich |
| | 5 | 6 | a) 2 in Kernf. und 1 in maßg. Fach b) 2 in Kernf, und 2 2 in maßg. Fach |
| | 5 | 5 | a) 2 in Kernf. und 2 in maßg. Fach b) 2 in Kernf, und 3 3 in maßg. Fach |
| | | 6 6 | a) 1 1 in maßg. Fächern b) 1 2 2 in maßg. Fächern c) 2 2 2 2 in maßg. Fächern |
| | | 6 5 | a) 1 2 in maßg. Fächern b) 1 3 3 in maßg. Fächern c) 2 2 2 in maßg. Fächern d) 2 2 3 3 in maß. Fächern |
| | | 5 5 | a) 2 2 in maßg. Fächern b) 2 3 3 in maßg. Fächern c) 3 3 3 3 in maßg. Fächern |
| drei | | | kein Ausgleich |

"§1 (3) Ausnahmsweise kann die Klassenlehrerkonferenz einen Schüler, der nach obiger Ordnung nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.
Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahrs hintereinander angewendet werden.“

"§1 (6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für den Zeitraum von etwa 4 Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorausgegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem betreffenden Fach die Note des vorausgegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen."

Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahrs hintereinander angewendet werden.